

## **Stiftungs** *Position*

---

### Thüringer Haushaltsbegleitgesetz – Änderung des Thüringer Stiftungsgesetzes, insb. zu Artikel 4

Die geplante Änderung des § 13 Abs. 5 Thüringer Stiftungsgesetz durch das Haushaltsbegleitgesetz in der vorliegenden Entwurfsfassung ist geeignet, die in der Begründung bestehende asymmetrische Rechtssituation zu beseitigen. Insbesondere teilt der Bundesverband die Auffassung, dass das Land als Stifter gemäß der Actus-contrarius-Theorie durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes regeln können muss, Vermögensbestandteile zu entziehen bzw. umzuschichten.

Allerdings weisen wir auch darauf hin, dass der Entzug von Vermögensbestandteilen nicht lediglich durch eine Änderung des politischen Willens begründet sein darf, sonst laufen die Stiftungen des öffentlichen Rechts Gefahr, zum Spielball der Politik zu werden. Viel mehr halten wir es für erforderlich, dass der Entzug von Vermögensbestandteilen nur unter Gewährleistung der weiteren dauerhaften und nachhaltigen Zweckverwirklichung durch die Stiftung erfolgen darf. Das heißt, dass die Stiftung trotz des Entzugs der Vermögensbestandteile bzw. der Umschichtung noch in der Lage sein muss, ihrer Zweckverwirklichung ebenso effizient und nachhaltig wie bisher nachgehen zu können.

Insofern empfehlen wir, die Möglichkeit des Entzugs von Vermögensbestandteilen nur aufgrund von wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse - wie es in der Begründung zu Artikel 4 steht z.B. bei einer Aufgabenreduzierung - und unter Gewährleistung einer fortdauernden nachhaltigen Zweckverwirklichung zuzulassen. Daher regen wir an, die in

§ 13 Abs. 5 genannten Maßnahmen nur unter einer entsprechenden einschränkenden Formulierung in das Gesetz mit aufzunehmen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass wir die in § 13 Abs. 5- alte wie auch neue Fassung- enthaltene Formulierung **„gegen deren Willen“, für** klarstellungsbedürftig halten. In diesem Zusammenhang ist nicht klar, ob mit dem Willen der Stiftung auch ohne gesetzliche Regelung Vermögensbestandteile entzogen bzw. umgeschichtet werden können.

Da eine effiziente Vermögensbewirtschaftung durch die Stiftung unserer Ansicht nach nur vorgenommen werden kann, wenn das Vermögen umgeschichtet werden darf, sollten Umschichtungen von Seiten der Stiftung auch jederzeit ohne gesetzliche Bestimmung vorgenommen werden können. Anders sieht es im Hinblick auf den Entzug von Vermögensbestandteilen aus; hierüber sollte die Stiftung nicht selbst entscheiden können. Nur auf diese Weise kann verhindert werden, dass durch politische Einflussnahme auf die Entscheidungsgremien der Stiftung ein Vermögensentzug, der geeignet ist, das Wirken der Stiftung auf Dauer zu unterminieren, ohne eine gesetzliche Regelung vorgenommen wird. Das Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 sollte zum Anlass genommen werden, um eine entsprechende Klarstellung vorzunehmen.

